

Sehr geehrter Herr Draaf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.03.2020, in dem Sie um Unterstützung des Schwergut-Gewerbes vor dem Hintergrund der Corona-Krise bitten.

Das BMVI ist bestrebt, die Auswirkungen der aktuellen Situation für die Transportbranche so weit wie möglich abzumildern. Mit Schreiben vom 26.03.2020 wurden die obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder inzwischen gebeten, zu prüfen, ob unter bestimmten Umständen bei Großraum- und Schwertransporten vorübergehend auf die Auflage 21 (Anordnung eines Beifahrers) verzichtet werden kann, sofern vertretbar. Einige Länder haben hierzu bereits Regelungen getroffen, die zugleich gewährleisten sollen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann auch die Nutzung einer digitalen Fahrtassistenz hilfreich sein, auch wenn diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht verpflichtend angeordnet werden oder einen gleichwohl angeordneten Beifahrer ersetzen kann.

Mit o. g. Schreiben wurden die Länder zudem darum gebeten, Anordnungen von Fahrzeitbeschränkungen (RGST-Auflagen 30-35) flexibler zu gestalten, um dem akuten Fahrermangel entgegenzuwirken - dies auch vor dem Hintergrund, dass die Straßen aktuell im Durchschnitt deutlich weniger ausgelastet sein dürften als sonst.

Hinsichtlich Ihrer Frage zur KfZ-Steuer habe ich einen Beitrag des zuständigen Bundesministeriums der Finanzen eingeholt: Als ein Teil der seitens der Bundesregierung erlassenen steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine zinslose Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn der Steuerpflichtige von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus unmittelbar in nicht unerheblichen Ausmaß wirtschaftlich betroffen ist und er seine Betroffenheit in geeigneter Weise nachweist. Neben dieser Maßnahme soll bei den Betroffenen auf die Vollstreckung von Steuerschulden bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Die in dieser Zeit anfallenden Säumniszuschläge werden erlassen. Ein Aussetzen der Kraftfahrzeugsteuer, wie von Ihnen gefordert, ist aufgrund der Rechtssystematik der Steuer nicht möglich. Die Kraftfahrzeugsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer, die an die verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs (Halten) anknüpft. Die tatsächliche Benutzung des Fahrzeugs ist für die Steuerentstehung unerheblich.

Was die Ausrüstung mit Freisprechanlagen für Funkgeräte betrifft, scheint dies kein spezifisch durch die Coronavirus-Situation entstandenes Problem zu sein. Vielmehr wurde kürzlich bereits an das BMVI herangetragen, dass aktuell - auch bald 3 Jahre nach Verkündung der Vorschrift - offenbar immer noch nicht genügend technische Lösungen auf dem Markt verfügbar sind, die die zuverlässige Benutzung von Funkgeräten, ohne diese in die Hand zu nehmen, erlaubt. Insofern ist fraglich, ob ein Aufschub um 6 Monate das Problem lösen würde. Hier werden wir noch prüfen, ob und welche Maßnahmen angezeigt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Herkens
Oberregierungsrat

Referat StV 12
Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur